

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	32 (1890)
Heft:	1
Artikel:	Mittheilungen aus dem Geschäftsbericht des Congresses
Autor:	Strebel, M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-588634

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vortheilhaft von demjenigen in Babel unterscheide, da er nicht zur Verwirrung der Sprachen, sondern zur Einigung der Herzen geführt habe.

Am Sonntag Morgen besichtigte der Congress unter der freundlichen und kundigen Leitung von Dr. Roux das Pasteur'sche Institut, ein hübscher Neubau mit Hof und Garten, welches eigens für die Schutzimpfungen gegen Wuth und für die bakteriologische Forschung eingerichtet ist. Nun waren die schönen Tage zu Ende, und im Herzen die angenehmsten Erinnerungen vom Congress und Paris bewahrend, nahmen wir Abschied von den liebgewonnenen Kollegen.

Alfred Guillebeau.

Mittheilungen aus dem Geschäftsbericht des Congresses.

Das Mitgliederverzeichniss wies 475 französische und 178 ausländische Thierärzte auf. Unter letzteren waren 48 Belgier, 46 Schweizer, 27 Spanier, 8 Engländer, 7 Italiener, 7 Rumänen, 6 Holländer, 6 Russen, 4 Dänen, 3 Oesterreicher, 3 Deutsche, 3 Amerikaner, 3 Aegypter, 2 Luxemburger, 2 Portugiesen, 2 Japanesen, 1 Schwede und 1 Norweger.

Zum Präsidenten wurde Chauveau, Generalinspektor der Thierarzneischulen Frankreichs, zu Ehrenpräsidenten die Herren Hofrath Dr. Röll in Wien, Pasteur und Tisserand in Paris, zum Hauptschriftführer Ed. Nocard, Direktor der Alforter Thierarzneischule, sowie viele andere Mitglieder in das Komité gewählt.

Ueber 150 Mitglieder wohnten jeder Sitzung bei und brachten den Verhandlungen das lebhafteste Interesse entgegen; diese Zahl wäre eine beträchtlichere gewesen, wenn nicht zu Gunsten oder auf Verlangen der Fremden und wegen der Ausstellung die Sitzungen an den Vormittagen abgehalten worden wären.

Sämmtliche Programmpunkte wurden in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt und erledigt.

Die zu behandelnden Fragen waren: 1. Frage: Die Tuberkulose von den speziellen Gesichtspunkten der Sanitätspolizei und der Lebensmittelhygiene. Berichterstatter: Arloing von Lyon und Perroncito von Turin. 2. Frage: Ueber den internationalen Sanitätsdienst; dessen Nützlichkeit und Organisation. Berichterstatter: Leblanc in Paris, Neinmann von St. Petersburg und Thomassen von Utrecht. 3. Frage: Ueber die Entschädigung für polizeiliche Abschlachtungen. Welches sind die praktischen Mittel, um die Vergütung zu sichern? Seuchenkassen; gegenseitige Viehversicherungsgesellschaften. Berichterstatter: Cosse von London, Delamotte von Vincennes und Potterat von Bern. 4. Frage: Prophylaxis der ansteckenden Lungen- Brustfellentzündung der Rinder. Berichterstatter: Butel von Meaux, Degive von Brüssel und Robinson von Greenock. 5. Frage: Ueber die Schlachthaus- Fleischbeschau. Berichterstatter: Baillet von Bordeaux und van Hertzen von Brüssel.

Der Kongress hat über obige Fragen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I. In Bezug auf die Tuberkulose.

1. Die Thiertuberkulose soll in allen Ländern unter jene ansteckenden Krankheiten gereiht werden, welche die Sanitätsgesetze in's Auge fassen.

2. Es ist angezeigt, das Fleisch tuberkulöser Säugetiere und Vögel vom menschlichen und thierischen Genusse auszuschliessen, gleichviel, was immer der Grad der Tuberkulose und die anscheinende Qualität des Fleisches sein mögen. (Mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.)

3. Die Verwerthung der Häute und der Hörner von tuberkulösen Rindern soll nach vorheriger Desinfektion, sowie auch die Benutzung des Unschlitts gestattet werden.

4. Die Zulassung der Milch von tuberkulösen Kühen zum menschlichen Genusse ist zu untersagen.

5. Die in den grösseren Städten oder deren Umgebung zum Zwecke der Milchproduktion gehaltenen Molkereien sind einer entsprechenden Ueberwachung zu unterwerfen.

6. Es ist mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass der Gebrauch, alle Milch, deren Herkunft man nicht kennt, vor dem Genusse zu sieden, sich möglichst verbreite.

II. Bezuglich der Frage des internationalen Sanitätsdienstes lauten die gefassten Resolutionen wie folgt:

1. Es ist angezeigt, eine internationale Uebereinkunft bezüglich der gegen die Thierseuchen zu treffenden Massregeln in's Leben zu rufen. (Einstimmiger Beschluss.)

2. Damit eine internationale Uebereinkunft sich errichten könne, setzen wir als conditio sine qua non fest, dass jeder beitretende Staat seinen Veterinärdienst derart organisirt habe, um die verschiedenen ansteckenden Krankheiten auf's möglichst rascheste zu unterdrücken.

3. Wenn in einem der Vertragsstaaten eine Thierseuche auftritt, so hat derselbe die anderen Staaten in der kürzesten Zeitfrist (in bestimmten Fällen auf telegraphischem Wege) davon in Kenntniss zu setzen.

4. Bricht in einem der Staaten eine Thierseuche aus, so hat derselbe den Weg des Eindringens und der Verbreitung der Krankheit auszuforschen und das Untersuchungsresultat den interessirten Staaten unverzüglich mitzutheilen.

5. Ein internationales Seuchenbülletin wird in gewöhnlichen Zeiten alle acht Tage erscheinen. Es ist später festzusetzen, in welcher Sprache und in welchem Orte dieses Bülletin zu publiziren sein wird.

6. Die sanitarische Untersuchung an der Grenze soll versichert werden, sei es durch die Ausladung der Thiere und die Errichtung von mit Einzäunungen versehenen Ausladungsplätzen, sei es durch den Transport der Thiere in besonderen

Wagen, welche eine wirkliche Untersuchung ohne Ausladung gestatten.

7. Jeder vertragschliessende Staat hätte sich zu verpflichten: keine andere Thiere auf seinem Gebiete weder transitiren, noch in dasselbe ein- noch aus demselben ausführen zu lassen, als solche, die mit einem Ursprungs- und Gesundheitsscheine begleitet sind, deren Aechtheit durch das Visum der Verwaltungsbehörde und des Sanitätstherarztes amtlich festgestellt sein soll. Diese Scheine sollen eine möglichst beschränkte Gültigkeitsdauer haben.

8. Die Eisenbahnwagen oder Schiffe sind jedesmal, nachdem sie zum Transporte der Haustiere gedient haben, unter der Beaufsichtigung der Thierärzte, gemäss bestimmten, sich hierüber zu verständigenden Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

Wenn sie im Auslande gewesen sind, so hat diese Desinfektion stattzufinden, bevor sie wieder über die Grenze zurückgehen.

Die desinfizirten Eisenbahnwagen sind durch ein festzusetzendes Merkmal erkenntlich zu machen.

9. Auf den internationalen Viehmärkten soll das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh von dem Nutzvieh, das sich im Lande zu zerstreuen hat, entfernt gehalten werden.

Man wird sich so viel als möglich bestreben, die Schlachthäuser in der Nähe der Viehmärkte zu errichten.

10. Wenn in einem Lande, in einer gewissen Entfernung von den Grenzen, eine kontagiöse Krankheit ausbricht oder herrscht, so werden die Regierungen der Nachbarländer die Einfuhr bestimmter Thiere oder Produkte nicht untersagen, wofern man dafür Sorge getragen, die Ansteckungsherde in dem infizirten Lande zu umgrenzen und der Ausbreitung der Krankheit mit allen Mitteln entgegen zu wirken.

11. Wird die Schliessung der Grenzen für nothwendig gehalten, so ist der Viehverkehr eines Nachbarlandes für den

Weidegang oder für die Feldarbeiten den Grenzbewohnern unter bestimmten Vorbehalten zu gestatten.

12. Jede bei der sanitarischen Untersuchung an der Grenze vorkommende Streitigkeit ist der Untersuchung von zweien, von den interessirten Regierungen bezeichneten Thierärzten zu unterwerfen; im Falle von Nichtübereinstimmung nehmen die Experten zum Schiedsgerichte Zuflucht.

Es ist zu wünschen, dass die an der Grenze praktizirenden Thierärzte in den beiden Grenzländern die gleichen Rechte besitzen.

13. Im Falle der Einfuhr von Thieren, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, sind die im Einfuhrlande geltenden sanitätspolizeilichen Massregeln in Anwendung zu bringen; in keinem Falle dürfen die kranken Thiere zurückgewiesen werden.

Die Entschädigung für die polizeilich abgeschlachteten, mit einer ansteckenden Krankheit behafteten und kürzlich aus einem anderen Lande eingeführten Thiere fallen dem Herkunftslande zur Last.

14. Es müssen die Gesundheitsgesetze in den verschiedenen Ländern so viel als möglich übereinstimmend sein.

III. Resolutionen bezüglich der Entschädigung für polizeiliche Abschlachtungen.

1. Rechtlich schuldet der Staat keine Entschädigung für die polizeiliche Abschlachtung der mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere; eine Entschädigung soll nur in soweit geleistet werden, als das Gesamtinteresse und die öffentliche Gesundheit ernsthaft bedroht sind.

2. Das Prinzip der Entschädigung im Falle von polizeilicher Abschlachtung ist nicht zu verallgemeinern, d. h. auf alle von dem Gesundheitsgesetze in's Auge gefassten Krankheiten anzuwenden.

3. Es ist Grund vorhanden, den Eigenthümern für die mit der Rinderpest, mit der Lungenseuche, mit der Tuberkulose, mit dem Rotze oder mit der Beschälkrankheit behafteten oder einer dieser Krankheiten verdächtigen, polizeilich abgeschlachteten Thiere eine billige Entschädigung zu gewähren.

4. Die im Falle von polizeilichen Abschlachtungen gewährten Entschädigungen sind durch die besonderen Funde einer Thierseuchenkasse zu bezahlen.

5. Es ist angezeigt, die Gründung gegenseitiger Viehversicherungsgesellschaften mit veränderlichem Beitrag möglichst zu ermuntern und die Regierungen anzugehen, ihrerseits durch Beisteuern zu derselben aufzumuntern, zu dem Zwecke: 1) die Eigenthümer für die an den gewöhnlichen Krankheiten oder Zufällen gefallenen Thiere zu entschädigen; 2) um den dem Eigenthümer zur Last fallenden Verlust zu decken, wenn die öffentliche Gewalt die Abschlachtung von mit bestimmten ansteckenden Krankheiten behafteten Thieren befiehlt; 3) um dem landwirthschaftlichen Kredit in Betreff des in der Viehwaare liegenden Kapitals, auf welchem dieser Kredit beruhen kann, die grösstmögliche Sicherheit zu verleihen.

IV. Beschlüsse bezüglich der Prophylaxis der Lungenseuche der Rinder.

1. Das souveräne Mittel, zur Tilgung der Lungenseuche zu gelangen, besteht in der Abschlachtung sämmtlicher kranken, sowie der Ansteckung verdächtigen Thiere; dieser Grundsatz hat überall der Gesetzgebung jener Länder, die mit der Bekämpfung dieser Krankheit zu thun haben, als Grundlage zu dienen.

2. Als Hilfsmittel, sowie auch um den Gebrauch der allgemeinen Abschlachtung vorzubereiten, kann in jenen infizirten Ortschaften, in welchen die Krankheit häufig und die Rinderbevölkerung eine zahlreiche und oft erneuerte ist, die sogenannte Vorsichtsimpfung angeordnet werden.

3. Zur sogenannten Nothimpfung soll jedes Mal Zuflucht genommen werden, wenn aus irgend einem Grunde ein Aufschub für die Abschlachtung der der Ansteckung verdächtigen Thiere bewilligt wird.

4. Die derart inokulirten Thiere können für keine andere Bestimmung als für die Schlachtbank verkauft werden.

5. Die Wiederbevölkerung der Ställe kann erst nach deren gehöriger Desinfektion gestattet werden.

6. Es ist unbedingt nothwendig, den Eigenthümern für die Thiere, die ihnen wegen der Lungenseuche abgeschlachtet worden oder infolge der gesetzlichen Impfung umgestanden sind, eine billige Entschädigung zu gewähren.

7. Im Interesse der Gesundheitspolizei ist viel daran gelegen, dass die Besichtigung der für die Konsumation geschlachteten Thiere verallgemeinert und obligatorisch gemacht werde.

8. Die der Lungenseuche verdächtigen Thiere sind gleich den kranken abzuschlachten.

V. Beschlüsse bezüglich der Schlachthaus-Fleischbeschau.

1. Kein Schlachtfleisch kann verkauft werden, bevor es durch den Schlachthaus-Thierarzt als gesund erkannt worden ist.

2. Es ist (da, wo es möglich ist) die Unterdrückung der Privatschlachthäuser und deren Ersetzung durch öffentliche Schlachthäuser, die nöthigenfalls für mehrere angrenzende Gemeinden dienen könnten, zu erstreben.

3. Die thierärztliche Besichtigung der Thiere hat vor und nach deren Abschlachtung zu geschehen.

4. Es ist nicht nothwendig, dass ein gemeindebehördlicher Beschluss die Fälle, welche die Beschlagnahme nach sich ziehen, bezeichne.

5. Die Einführung auswärtigen Fleisches in die Gemeinde kann nicht ohne eine vorherige, durch den Schlachthaus-

Thierarzt oder eine unter dessen Beaufsichtigung vorgenommene Untersuchung stattfinden.

6. Alles Fleisch soll vor seinem Austritte aus dem Schlachthause gestempelt werden. —

M. Strebcl.

Der Lochialfluss bei den weiblichen Haustieren.

Von M. Strebcl in Freiburg.

Die Lochien (von *λόχος*, Lager; *λοχεῖος*, zur Geburt gehörig) sind ein mit der Geburt zusammenhängender, physiologischer Vorgang. Gewöhnlich am zweiten Tage nach der (normalen) Geburt stellt sich — gleich wie bei der Frau, nur in viel geringerem Masse — ein Ausfluss aus den Geburtswegen ein. Dieser Ausfluss, den man als die Lochien (die Reinigung nach der Geburt) bezeichnet, stellt das nach der Geburt noch einige Zeit vorhandene, mehr oder minder in Zersetzung begriffene Uterinsekret dar. Bei jenen Thieren, bei welchen die Lösung der Fruchthüllen ohne Verwundung des Fruchthälters vor sich geht (Pflanzenfresser und Schwein), ist der Lochialfluss wenig reichlich, reichlicher dagegen beim Fleischfresser.

Die ausgestossene Lochialflüssigkeit enthält Schleim, eine Menge von in Fettmetamorphose begriffenen Uterusepithelien, von Rundzellen, neben freien Fetttröpfchen.

Der Lochialausfluss ist bei unseren Haustieren infolge der horizontalen Haltung des Rumpfes, der horizontalen Lage des Uterus und der Geburtswege in der Regel intermittirend. Er vollzieht sich meistens bei den Anstrengungen zur Harn- und Kothentleerung und im Liegen. Die ausgestossene Flüssigkeit beschmutzt die Haare am unteren Schamwinkel und zum Theil den Schweif. Die Menge und Beschaffenheit der Lochialflüssigkeit hängt von verschiedenen Umständen ab, so vom physiologischen und pathologischen Verhalten des Uterus, vom Aufenthaltsorte, von den thermischen und den Fütterungsverhältnissen.